



102 Nr. 1 Einreichungsfristen und Fristgewährungspraxis für Steuererklärungen

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Fristen zur Einreichung der Steuererklärung

Im Baselbieter Steuergesetz sind die Einreichungspflichten und Einreichungsfristen für die Steuererklärung wie folgt geregelt:

Zu Beginn jeder Veranlagungsperiode sowie bei Eintritt in die Steuerpflicht hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung einzureichen. Er hat Einkommen, Vermögen bzw. Ertrag und Kapital sowie gemachte oder erhaltene Schenkungen mit den schenkenden oder beschenkten Personen anzugeben (§ 101 StG).

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haben eine gemeinsame, von beiden Ehegatten unterzeichnete Steuererklärung einzureichen.

Die Finanzdirektion setzt die Frist für die Einreichung der Steuererklärung fest (§ 102 StG).

Die Einreichungsfrist kann auf Gesuch hin verlängert werden.

Die vom Steuerpflichtigen oder von dessen gesetzlichem Vertreter unterschriebene Steuererklärung ist der Gemeindekanzlei des Wohnsitzes einzureichen.

Juristische Personen sowie Inhaber und Teilhaber der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsunternehmen haben ihre Steuererklärung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

Hat ein Steuerpflichtiger kein Steuerformular erhalten, so ist er verpflichtet, bei der Gemeindekanzlei des Wohnsitzes oder bei der kantonalen Steuerverwaltung bis Ende März der Veranlagungsperiode bzw. innert 2 Monaten nach Beginn der Steuerpflicht ein Formular zu verlangen.

Zweck dieser Frist ist die Gewährleistung einer angemessenen Verfahrensdauer. Es handelt sich bei dieser Frist um eine behördliche Frist (auch Ordnungsfrist genannt), die erstreckt werden kann. Dementsprechend kann gemäss § 102 Abs. 2 StG die Einreichungsfrist auf Gesuch hin verlängert werden. Allerdings: *für jede Fristverlängerung, die dem Steuerpflichtigen auf Gesuch hin für die Einreichung der Steuererklärung gewährt wird, wird eine Gebühr von CHF 40.– erhoben (§ 11 Abs. 1 Verordnung zum StG).* Gemäss dem in der **Praxis** verwendeten Formular 250 wird diese Gebühr indessen für Fristerstreckungen erhoben, die mehr als 2 Monate über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen.

Wird demgegenüber die **Einreichungsfrist nicht eingehalten**, gilt folgende Regelung:

Wer weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch vor Ablauf der stillschweigend gewährten Fristerstreckung von 2 Monaten einreicht, erhält eine 1. Mahnung mit einem vorgedruckten Fristerstreckungsgesuch. Wird innerhalb der gesetzten Nachfrist weder die Steuererklärung noch ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht, wird eine gebührenpflichtige 2. Mahnung mit einer letzten Nachfrist zugestellt.

Kommt der Steuerpflichtige der Mahnung nicht nach, so wird er von Amtes wegen eingeschätzt (§ 106 Abs. 2 StG).

1.2 Fristen im Veranlagungsverfahren

Die behördlichen Fristen im Veranlagungsverfahren sind in § 118 StG geregelt. Die Wirkung und die Säumnisfolgen sind im Prinzip dieselben wie bei den Einreichungsfristen für die Steuererklärung, wie nachfolgende Regelung zeigt.



Die Einschätzungsbehörden haben im Veranlagungsverfahren für jede vom Steuerpflichtigen oder von einer auskunftspflichtigen Drittperson verlangte Handlung eine angemessene Frist anzusetzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist der Steuerpflichtige oder auskunftspflichtige Dritte unter Ansetzung einer neuen Frist zu mahnen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so treten die gesetzlichen Folgen ein (§§ 109 Abs. 5; 151 und 154).

Dem Steuerpflichtigen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er die Frist nicht einhalten konnte.

Eine von einer Behörde angesetzte Frist wird erstreckt, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt worden ist (Art. 119 DBG).

Die gesetzlichen Säumnisfolgen sind:

Soweit eine genaue Veranlagung aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht möglich ist, wird sie nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. Das Einkommen ist, soweit möglich, nach Erfahrungszahlen oder nach dem Lebensaufwand des Steuerpflichtigen zu schätzen (§ 109 Abs. 5).

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu CHF 1'000.–, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu CHF 10'000.– bestraft (§ 154 StG).

Wichtig für die Durchsetzung der gesetzlichen Folgen sind die Mahnung mit ausdrücklicher Androhung (das Schreiben Dokument ist im BTC-Dossier jeweils hinterlegt und der Beleg für die Zustellung - entweder A-Post+ Strichcode oder Bordereau - müssen aufbewahrt und verfügbar sein) der Säumnisfolgen sowie die Möglichkeit des Zustellnachweises. Weitere Ausführungen finden sich in [154 Nr. 1](#).

2. Geltende allgemeine Fristen für die Einreichung der Steuererklärung

Grundsätzlich ist die Steuererklärung noch im selben Jahr, in dem man das Steuererklärungsformular erhält¹, einzureichen und zwar bis zu den nachfolgend genannten «Einreichungsfristen». Die Einreichungsfrist ist auf dem Steuererklärungsformular ersichtlich:

Einreichungsfristen Natürliche Personen

- Unselbständigerwerbende	31. März
- Selbständigerwerbende, selbständige Landwirte und Teilhaber an Personengesellschaften	30. Juni
- Steuerpflichtige Personen mit beschränkter Steuerpflicht in Baselland	30. November*
- Bei Wegzug ins Ausland	30 Tage ab Ende Monat seit Abmeldung
- Bei Tod ²	Grundsätzlich 2 Monate ab Versand der Steuererklärung

Einreichungsfristen Juristische Personen

- Juristische Personen	30. Juni
- Juristische Personen mit beschränkter Steuerpflicht in Baselland	30. November*
- Bei Liquidation oder Sitzverlegung ins Ausland	30 Tage nach deren Publikation

*Steuerpflichtige ohne (Wohn-)Sitz im Kanton Baselland dürfen eine Kopie der Steuererklärung des (Wohn-)Sitzkantons einreichen. Die Steuerbehörden des Kantons Baselland haben ihrerseits das Recht, vom Steuerpflichtigen eine Kopie dieser Steuererklärung zu verlangen. Haben steuerpflichtige Personen mit beschränkter (sekundärer) Steuerpflicht beim (Wohn-)Sitzkanton eine Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung über den 30. November hinaus erhalten, so haben sie die zuständige Veranlagungsbehörde in Baselland darüber zu informieren.

¹ Dies entspricht in der Regel dem Jahr, welches auf das Bemessungsjahr folgt.

² Bei gemeinsam besteuerten Ehegatten wird in der Regel nur bei Tod des Ehemannes eine unterjährige Steuererklärung versandt. Bei Tod der Ehefrau wird die unterjährige Steuererklärung angedruckt und zu den Akten gelegt.



3. Gesuch um Fristerstreckung; Fristgewährungspraxis für die Steuererklärung

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Ein Gesuch um Fristerstreckung bis 2 Monate über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist muss nicht gestellt werden, da diese Frist stillschweigend gewährt wird.
2. Fristerstreckungen können direkt auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung beantragt werden. **Diese Vorgehensweise wird empfohlen.** Wird um eine Frist auf anderem Weg nachgesucht (Fristerstreckungsgesuch und E-Mail), ist das Gesuch bei der auf der Steuererklärung aufgedruckten Behörde einzureichen.
3. Fristerstreckungen, die **mehr als 2 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, sind gebührenpflichtig (CHF 40) und werden bestätigt.
4. Fristerstreckungen, die via Internet und **bis 8 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist beantragt werden, werden in einem automatisierten Verfahren bearbeitet und sogleich online am Bildschirm der Antrag stellenden Person bestätigt; eine schriftliche Bestätigung erfolgt in diesen Fällen nicht mehr.
5. Gesuche um Fristerstreckung, die **mehr als 8 Monate** über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist hinausgehen, sind in jedem Fall **zu begründen**. Bei Gesuchen via Internet muss die Begründung direkt am Bildschirm eingegeben werden. Das so eingereichte Gesuch wird zur Prüfung an die zuständige Behörde weitergeleitet und schriftlich beantwortet.
6. Es steht eine Funktion zur Verfügung, mit der gleichzeitig eine grössere Anzahl an Fristverlängerungen beantragt werden kann. Auf der Fristverlängerungsseite kann unter dem Link Massenfristen eine Vorlage in Form einer CSV-Datei heruntergeladen werden. Damit können die Steuernummern der Mandanten und die beantragten Fristen elektronisch an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft übermittelt werden. Die Daten werden von der Steuerverwaltung verarbeitet und es erfolgt innerhalb von zwei Arbeitstagen eine Antwort, welche ebenfalls auf elektronischem Weg zugestellt wird.

4. Überprüfung des Fristenlaufs für die Steuererklärung und Folgen bei Fristversäumnis

4.1 Im Allgemeinen

Im Steuerklärungsverfahren werden die Steuerpflichtigen in einem zweistufigen Vorgehen gemahnt, wenn sie der Einreichungspflicht nicht innert der festgesetzten Frist nachkommen:

- Wird bis zum Ablauf der stillschweigend verlängerten Einreichungsfrist weder ein Fristerstreckungsgesuch noch die Steuererklärung eingereicht, ergeht im Folgemonat die **1. Mahnung** mit der Aufforderung, die Steuerklärung bis zu einem bestimmten Datum (Nachfristansetzung) einzureichen.
- Wird die in der 1. Mahnung festgesetzte Frist nicht eingehalten, wird als nächste Mahnstufe die gebührenpflichtige **2. Mahnung** mit Androhung der Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung der zweiten Mahnfrist (bisher «Chargémahnung») zugestellt mit **A-Post+**.

Die Durchsetzung der gesetzlichen Säumnisfolgen (vgl. Ziffer 1.1) erfordert eine Mahnung und die ausdrückliche Androhung der Säumnisfolgen. Ausserdem muss - im Bestreitungsfall - die Zustellung der Mahnung nachgewiesen werden können.

Beispiel eines unselbständig erwerbenden Steuerpflichtigen:

- Versand der Steuererklärung bis Anfang Februar mit Einreichungsfrist 31. März.
- Fristerstreckungsgesuche bis 2 Monate über die auf der Steuererklärung aufgedruckte Einreichungsfrist (also bis 31. Mai) werden nicht bearbeitet.
- Trifft die Steuererklärung oder das Fristerstreckungsgesuch nicht fristgerecht ein, wird die 1. Mahnung mit Nachfrist bis 30. Juni versandt.
- Trifft die Steuererklärung auch innert der Nachfrist nicht ein, wird die 2. Mahnung mit Frist bis 30. August versandt.
- Trifft die Steuererklärung immer noch nicht ein, wird ab September die amtliche Veranlagung (d.h. die Veranlagung nach Ermessen gemäss § 106 Abs. 2 StG) erstellt oder vorbereitet - Druck eines Formulars mit der Beschriftung *amtlich*. Es kann eine Busse wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten ausgesprochen werden (vgl. BStPra 2/2008, 240 ff). Weitere Ausführungen: [154 Nr. 1](#).



4.2 Sekundär Steuerpflichtige

Bezüglich **Steuerpflichtige mit (Wohn-)Sitz in einem anderen Kanton** sind folgende Punkte zu beachten:

- Bevor nach erfolglosem Mahnverfahren eine Busse ausgesprochen wird, ist die zuständige Veranlagungsbehörde am (Wohn-)Sitz anzufragen. Wurde dort eine Frist zur Einreichung der Steuererklärung gewährt, ist diese zu übernehmen. Hat die steuerpflichtige Person die Steuererklärung am (Wohn-)Sitz eingereicht, ist vom (Wohn-)Sitzkanton eine Kopie zu verlangen.
- Wurde die Steuererklärung am (Wohn-)Sitz nicht eingereicht und hat der (Wohn-)Sitzkanton bereits eine Busse ausgesprochen, kann in der Regel direkt zur Ermessensveranlagung geschritten werden. Dabei wird in der Regel die Ausscheidung des (Wohn-)Sitzkantons übernommen.
- Eine (zusätzliche) Busse kann ausnahmsweise angezeigt sein. Dies beispielsweise, wenn der (Wohn-)Sitzkanton eine unangemessen tiefe oder gar keine Busse ausgesprochen hat.

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))